



ALLGEMEINE ORDNUNG  
ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN  
FÜR DIE STUDIENPLATZVERGABE IN  
GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

(§ 10 Absatz 1 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006  
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2006 vom 30.03.2006, S. 110

Änderungen der §§ 3, 4 und 5

befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007  
beschlossen in der 109. Sitzung des Senates am 31.01.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 121

Änderungen

befürwortet in der 171. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.11.2022  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senates am 25.01.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 17

## INHALT:

---

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	3
§ 3	Auswahlverfahren .....	3
§ 4	Fachbezogene besondere Auswahlordnungen .....	4
§ 5	In-Kraft-Treten.....	5

(**Anlage** wird gesondert veröffentlicht)

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 i. d. F. v. 11.1.2022 (Nds. GVBl 1/2022) hat der Senat der Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Die übrigen Studienplätze (20%) werden nach der Wartezeit vergeben. <sup>3</sup>Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 und Absatz 11 NHZG.

## § 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg gemäß § 22 NHZVO abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

## § 3 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze wird entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Durchschnittsnote oder Punktzahl) und den nach Maßgabe des Absatzes 2 gewichteten Einzelnoten getroffen. <sup>2</sup>Werden weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachgewiesen, gilt als Durchschnittsnote die Note 4,0. <sup>3</sup>Wer mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sich der Zulassungsantrag stützen soll. <sup>4</sup>Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz NHZG wird die Durchschnittsnote der HZB grundsätzlich mit 60 vom Hundert gewichtet. <sup>6</sup>Sofern in der HZB Leistungen der nach Absatz 2 zu gewichtenden Fächer nicht ausgewiesen sind, ist die Auswahlentscheidung der Universität nur nach der Durchschnittsnote der HZB zu treffen; eine solche Auswahlentscheidung ist in höchstens 10 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zulässig. <sup>7</sup>Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 bleiben dabei unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen im Sinne § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG erfolgt in zwei gemäß Absatz 3 festgelegten Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre, die Auskunft über die fachspezifische Eignung geben. <sup>2</sup>Die herangezogene Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus der besten Zeugnisnote der letzten vier Schulhalbjahre. <sup>3</sup>Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6. <sup>4</sup>Punkte von 0 bis 15 sind in Noten gemäß Absatz 3 umzurechnen. <sup>5</sup>Internationale Noten (Personen gemäß § 33 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 3 NHZVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. <sup>6</sup>In der Regel muss eines der zu berücksichtigenden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. <sup>7</sup>Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. <sup>8</sup>Die beiden Unterrichtsfächer werden mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet.

- (3) Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Punkte	Note	Punkte	Note
15	= 0,7	7	= 3,3
14	= 1	6	= 3,7
13	= 1,3	5	= 4
12	= 1,7	4	= 4,3
11	= 2	3	= 4,7
10	= 2,3	2	= 5
9	= 2,7	1	= 5,3
8	= 3	0	= 6

- (4) <sup>1</sup>Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. <sup>2</sup>Für jedes Unterrichtsfach darf höchstens ein Alternativfach zu Absatz 2 Satz 6 festgesetzt werden; die Festsetzung einer Rangfolge zwischen dem Unterrichtsfach und dem Alternativfach ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. <sup>4</sup>Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar eines Jahres ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden. <sup>5</sup>Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer *Anlage* zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (5) <sup>1</sup>Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Die Rangfolge ergibt sich aus der nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 8 ermittelten Verfahrensnote (60% HZB, 40% Fächergewichtung). <sup>3</sup>Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. <sup>4</sup>Es wird nicht gerundet. <sup>5</sup>Bei Ranggleichheit gilt § 30 Absatz 1 NHZVO.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl obliegt dem Präsidium (staatliche Angelegenheit). <sup>2</sup>Sie wird von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

#### § 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Absatz 7 Nr. 1 NHZG),  
oder
  2. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 1. Halbsatz NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem oder mehreren der Kriterien nach Satz 2 wobei dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erhebliche Bedeutung zukommen muss,  
oder
  3. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NHZG nach einer Kombination des Kriteriums nach Satz 2 Buchstabe a) mit mindestens einem Kriterium nach Satz 2 Buchstaben b) bis f) (§ 5 Absatz 7 Nr. 3 NHZG) vergeben werden. 50% müssen nach Nr. 2 und höchstens 20% dürfen nach Nr. 3 vergeben werden.
- <sup>2</sup>Auswahlkriterien können gemäß § 5 Absatz 7 Nr. 2 Buchstaben a) bis f) NHZG sein
- a) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierendeneignungstests,
  - b) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbenden durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

- c) das Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die Aufschluss über die Eignung der Bewerbenden für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,
  - d) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - e) die Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - f) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) <sup>1</sup>Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen legen die Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) sowie die Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 fest, die Berücksichtigung finden sollen. <sup>2</sup>Die Kriterien sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>3</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und eine sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit gewährleisten. <sup>6</sup>Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, so muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen.
- (4) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.